

Wochenblatt

für

Wilsdruf, Tharand, Rossen, Siebenlehn
und die Umgegenden.

Neunter Jahrgang.

No

Freitag, den 18. Mai 1849.

20.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger: Albert Reinhold.

Von dieser Zeitschrift erscheint alle Freitage eine Nummer. Der Preis für den Vierteljahrgang beträgt 10 Ngr. Sammtliche Königl. Postämter des Inlandes nehmen Bestellungen darauf an. Bekanntmachungen, welche im nächsten Stück erscheinen sollen, werden in Wilsdruf bis Montag Abends 7 Uhr, in Tharand bis Montag Nachmittags 5 Uhr, und in Rossen bis Mittwoch Vormittags 11 Uhr angenommen. Auch können bis Mittwoch Mittag eingehende Zusendungen auf Verlangen durch die Post an den Druckort besorgt werden, so daß sie in der nächsten Nummer erscheinen. Wir erbitten uns dieselben unter den Adressen: „An die Redaction des Wochenblattes in Wilsdruf“, „an die Agentur des Wochenblattes in Tharand“ und „an die Wochenblatt-Expedition in Rossen“. In Weissen werden Aufträge und Bestellungen in der Buchhandlung von G. E. Altknecht und Sohn besorgt. Etwalge Beiträge, welche der Tendenz des Blattes entsprechen, sollen stets mit großem Danke angenommen werden.

Die Redaction.

Verordnung,

das Verfahren bei Störungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betr.;

vom 7ten Mai 1849.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc.

verordnen zur Ausrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit auf Grund des § 88 der Verfassungsurkunde, wie folgt:

§ 1.

Sobald die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit der Personen oder des Eigenthums durch Verletzung wider die öffentliche Autorität (Art. 105 ff. des Crim.-Ges.-Buchs) oder Volksauflauf (das. Art. 112), oder Aufruhr (ebendas. Art. 113 ff.) gestört oder bedroht erscheint, hat bis auf Anordnung der Oberbehörde die Sicherheitsbehörde jedes Ortes von Amtswegen einzuschreiten, nach Befinden alle Volksversammlungen unter freiem Himmel in Gemäßheit der deutschen Grundrechte Art. VII. § 29 zu verbieten, und die sonst noch erforderlichen Maßregeln zu leiten.

§ 2.

Bedarf sie hierbei zu ihrer Unterstützung bewaffneter Macht, so hat sie, insoweit nicht die von dem nächsten Wachposten der Communalgarde oder des Militärs entsendeten oder requirirten Patrouillen ausreichen, in der Regel zuvörderst die Communalgarde, und erst dann, wenn auch deren Hilfe sich nicht ausreichend wirksam zeigt, die nächste Militärmacht zu requiriren (Gesetz v. 22. Nov. 1848 § 12), beide aber in jedem bedenklichen Falle behufs der Verechthaltung unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 3.

Ist die Behörde § 1 abwesend oder behindert, so tritt so lange Dies der Fall, der Commandant der Communalgarde, nach erfolgter Requisition des Militärs, aber der Commandant des Letzteren an ihre Stelle.

§ 4.

Alle Diejenigen, deren dienstlicher Beruf es nicht ist, zur Wiederherstellung der Ruhe mitzuwirken, haben sich auch unaufgesordert auf die erste Kenntniß von dem Tumulte, und wo möglich bis zu dessen Beendigung in ihre Wohnungen zurückzuziehen. Diejenigen, welche während des Tumultes in seiner Nähe auf den Straßen und öffentlichen Plätzen verweilen, haben kein Recht zu Beschwerden oder Klagen, wenn sie den Tumultuanten gleich behandelt werden.

§ 5.

Gleichzeitig — s. § 4 — sind sowohl die öffentlichen Gasthöfe und Schenkstätten, als die Privathäuser, Läden und Gewölbe zu schließen, und jedes Familienhaupt hat seine Angehörigen und Dienstleute, jeder Fabrikant, Kaufmann, Meister oder andere Arbeitgeber seine Diener, Gesellen, Lehrlinge und Arbeiter bei eigener Verantwortlichkeit möglichst zu Hause zu halten. Die Schüler in den Schulen sind, wenn sie